

---

## Das ändert sich 2018 für Betriebe

### **Betriebsrente wird gestärkt**

Die Betriebsrente ist in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nicht ausreichend verbreitet. Um dem entgegenzuwirken, tritt am 1. Januar 2018 das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft. Geplant ist unter anderem eine steuerliche Förderung als Anreiz für Geringverdiener. Arbeitgeber erhalten einen direkten Steuerzuschuss von 30 Prozent, wenn sie Beschäftigten mit weniger als 2.200 Euro brutto eine Betriebsrente anbieten. Dafür müssen sie Beiträge zwischen 240 bis 480 Euro jährlich zahlen. Ein neuer Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge ermöglicht zudem eine reine Beitragszahlung ohne garantierte Mindestleistung durch den Arbeitgeber. Darüber hinaus werden Optionsmodelle zukünftig zulässig sein, das heißt Arbeitnehmer müssen aktiv Widerspruch gegen die Betriebliche Altersversorgung einlegen. Voraussetzung ist allerdings bei beiden Neuerungen die freiwillige Unterwerfung unter einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag. Da KMU in weiten Teilen nicht tarifgebunden sind, können sie nur über eine Zwangsunterwerfung Gebrauch des neuen Durchführungsweges oder des Optionsmodells machen und verlieren dadurch gleichzeitig an Flexibilität.

### **Neues Werkvertragsrecht**

Wichtige Änderung für alle Betriebe der Baubranche: Ab 1. Januar 2018 gilt das neue Werkvertragsrecht für alle Werkverträge, die ab diesem Datum geschlossen werden. Es wird damit an die Besonderheiten des Bauvertrags angepasst. Aufgenommen wurden verschiedene Regelungen explizit für den Bau-beziehungweise Verbraucherbauvertrag. Aber auch der Architekten- und Bauträgervertrag wird gesetzlich neu geregelt.

### **Änderungen beim Mutterschutzgesetz**

Die Änderungen beim Mutterschutz ab Januar 2018 betreffen die Schutzfrist von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Sie soll künftig auch für Schülerinnen und Studentinnen sowie Praktikantinnen, Frauen in Heimarbeit und arbeitnehmerähnliche Selbstständige gelten. Um den Arbeitsschutz zu verbessern, sollen Arbeitgeber künftig für jeden Arbeitsplatz eine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung vornehmen. Jeder Arbeitsplatz soll daraufhin überprüft werden, ob besondere Schutzbedürfnisse für schwangere oder stillende Frauen bestehen.

Zusätzlich sollen vertiefte Gefährdungsbeurteilungen für den individuellen Arbeitsplatz der betreffenden Mitarbeiterin vorgeschrieben werden. Als weitere Änderung sieht das Gesetz ein allgemeines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter vor, die Arbeiten in einem vorgegebenen Zeittempo erledigen sollen. Zudem sollen Frauen mehr Mitspracherecht bei der Gestaltung der Arbeitszeit bekommen und Betriebe durch einen neuen Ausschuss für Mutterschutz bei der Umsetzung des Mutterschutzgesetzes beraten werden. Auch für Frauen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt haben, soll künftig ein Kündigungsschutz gelten. Zudem soll die Mutterschutzfrist nach der Geburt von acht auf zwölf Wochen verlängert werden, wenn eine Frau ein Kind mit Behinderung zur Welt bringt.

### **Datenschutzgrundverordnung ab Mai 2018**

Ab 2018 gilt europaweit eine neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie präzisiert die bereits geltenden Vorgaben auch in Deutschland. Datenschutz wird damit zunehmend zur Herausforderung für Betriebe. Mit der DSGVO werden die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht. Ziel ist es, den Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU sicherzustellen und den Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes zu gewährleisten. Alle datenverarbeitenden Unternehmen, also auch Handwerksbetriebe, sind vom Inkrafttreten der neuen EU-DSGVO betroffen.

### **Kassennachschau: Unangemeldete Prüfung ab Januar 2018**

Diese Änderung betrifft alle Betriebe mit Bargeldgeschäft. Betriebe mit Registrierkassen mussten ihre elektronischen Registrierkassen zum 1. Januar 2017 bereits aufrüsten. Weitere Änderungen und Neuregelungen wurden ab 2018 und 2020 beschlossen. Das sogenannte „Kassengesetz“ ermöglicht ab 1. Januar 2018 eine unangemeldete Kassennachschau, bei der die Finanzämter Betriebe ohne Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit unter die Lupe nehmen können.

### **Rentenversicherungsbeitrag sinkt auf 18,6 Prozent**

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt zum 1. Januar 2018 von 18,7 auf 18,6 Prozent. Dies senkt die Arbeitskosten der Unternehmen um rund 600 Millionen Euro pro Jahr. Ebenso hoch fällt die Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus.

### **Künstlersozialkasse: Beiträge sinken**

Die Beiträge für die Künstlersozialkasse sinken 2018 auf 4,2 Prozent. Im Jahr 2015 lag der Beitragssatz noch bei 5,2 Prozent. Bemessungsgrundlage für die Zahlungen von Unternehmen ist die Gesamtsumme, die sie aufwenden, um einen Künstler zu engagieren. Dazu zählen unter anderem Gagen oder Honorare.

### **E-Vergabe für öffentliche Ausschreibung**

Diese Änderung betrifft vor allem KMU. In Deutschland wird ab Oktober 2018 eine elektronische Vergabe bei europaweiten Vergaben zur Pflicht. Danach dürfen andere als elektronische Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen nicht mehr entgegengenommen beziehungsweise im Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

### **Neue Grenzen für geringwertigen Wirtschaftsgüter**

Zum 1. Januar werden die Grenzen für die Sofortabschreibung geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) von bislang 410 auf 800 Euro Netto angehoben. Hieran hat der BVMW maßgeblichen Anteil.

### **Keine Ausnahmen mehr beim Mindestlohn**

Ab Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 galt eine Übergangsfrist für Betriebe, um diese Regelung umzusetzen. Hintergrund: Grundsätzlich geht der gesetzliche Mindestlohn auch Tarifverträgen vor, soweit

Tariflöhne den gesetzlichen Mindestlohn unterschreiten. Bis 31. Dezember 2017 sind jedoch tarifliche Abweichungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zulässig gewesen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 müssen diese abweichenden Tarifverträge mindestens ein Entgelt von 8,50 Euro pro Stunde vorsehen.

### **Neue Mindestlöhne**

Ab 2018 gelten einigen Branchen neue Mindestlöhne:

Elektrohandwerk: Der Mindestlohn steigt von zuletzt 9,85 Euro (Ost) beziehungsweise 10,65 (West) auf bundeseinheitlich 10,95 Euro. Für 2019 ist eine weitere Anhebung auf 11,40 Euro geplant.

Baugewerbe: Der Mindestlohn für Hilfsarbeiter steigt ab Januar 2018 bis März 2019 in zwei Schritten auf 12,20 Euro. Für Facharbeiter klettert die Untergrenze in Westdeutschland um rund 1,7 Prozent pro Jahr auf 15,20 Euro, in Berlin auf 15,05 Euro.

Gebäudereiniger-Handwerk: Der tarifliche Mindestlohn im Gebäudereiniger-Handwerk steigt ab 1. Januar 2018 im Westen von 10,00 auf 10,30 Euro und im Osten von 9,05 auf 9,55 Euro.

Dachdecker: Das Dachdeckerhandwerk bekommt einen Mindestlohn 2. Der neue Mindestlohn beträgt 12,90 Euro pro Stunde und gilt ab 1. Januar 2018 für Arbeitnehmer, die überwiegend fachlich qualifizierte Arbeiten ausführen. Diese zweite Mindestlohnstufe greift für Facharbeiter, also Mitarbeiter, die einen Gesellenbrief im Dachdecker-, Zimmerer- oder Klempnerhandwerk vorweisen können.

### **Erwerbsminderungsrente steigt**

Wer künftig von Erwerbsminderung betroffen ist, wird schrittweise bis 2024 eine durchschnittlich bis zu sieben Prozent höhere Erwerbsminderungsrente erhalten. Dabei sollen all jene, die schon in jungen Jahren ihren Beruf nicht mehr voll ausüben können, bei der Rente so behandelt werden, als wären sie bis zum Alter von 65 Jahren voll erwerbstätig gewesen sein. Diese Zurechnungszeit wurde zuletzt 2014 von 60 auf 62 Jahre erhöht.

### **Ost-West Rentenangleichung kommt**

Ab 2025 gilt bundesweit ein einheitliches Rentenrecht. Im ersten Schritt wird der Rentenwert Ost ab dem 1. Juli 2018 auf 95,8 Prozent des Westwertes gehoben, in den darauffolgenden Jahren um jeweils 0,7 Prozent. Zum 1. Juli 2024 beträgt der Rentenwert Ost dann 100 Prozent des Rentenwertes West. Die Kosten der Angleichung trägt in den ersten Jahren die Rentenversicherung. Von 2022 an leistet der Bundeshaushalt einen Zuschuss.

### **Preissteigerung bei der Deutschen Post für Großkunden**

Für Geschäftskunden der Deutschen Post wird es ab dem 1. Januar teurer. Die Deutsche Post senkt zum 1. Januar 2018 die Rabatte für die Einlieferung von Briefsendungen in den Briefzentren für ihre Geschäftskunden um drei Prozentpunkte. Diese Rabatte werden ab einer Menge von circa 5.000 Sendungen

pro Einlieferung gewährt.

### **Staatliche Förderung für Heiztechnik**

Wer sich ab 1. Januar 2018 eine neue Heizung installieren lässt, kann auch weiterhin staatliche Förderung aus dem Marktanreizprogramm bekommen. Die Voraussetzung: die Heizungsanlage wird mit erneuerbaren Energien betrieben. Eigenheimbesitzer müssen, um den BAFA-Zuschuss ab dem 1. Januar 2018 zu erhalten, den Förderantrag stellen, bevor sie den Handwerker beauftragen.

### **EEG-Ausnahmeregelung läuft aus**

Für industrielle Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Anlagen zum Eigenverbrauch, die nach dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, muss ab dem 1. Januar 2018 die volle EEG-Umlage bezahlt werden. Die Ausnahmeregelung, die eine zeitlich befristete Entlastung von 60 Prozent der EEG-Umlage vorsah, lief Ende 2017 aus. Derzeit befindet sich die Bundesregierung befindet sich in Verhandlungen mit der EU über eine Verlängerung der Ausnahmeregelung.

### **Fahrverbote**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entscheidet am 22. Februar über Fahrverbote für ältere Dieselfahrzeuge. Dieses Urteil könnte Signalwirkung für Städte haben, deren Feinstaub- und Stickoxidwerte deutlich erhöht sind.

### **Lkw-Maut auf Nebenstrecken**

Ab dem 1. Juli 2018 wird die Lkw-Maut auf rund 39.000 Kilometer Bundesstraßen fällig. Außerdem kann die Mautpflicht auch auf weitere Landstraßen ausgedehnt werden.

### **Neue Schadstoffklasse**

Ab September 2018 müssen alle Neufahrzeuge die Schadstoffklasse 6c erfüllen. Durch die verschärften Abgasnormen werden viele Diesel und Benziner und mit Direkteinspritzung einen Partikelfilter (OPF = Otto-Partikelfilter) bekommen, um die Rußpartikelgrenzwerte einhalten zu können.

### **Das ändert sich 2018 für Steuerzahler**

#### **Neue Abgabefrist für die Steuererklärung**

Ab 2018 gilt eine längere Abgabefrist für die Steuererklärung. Diese muss dann erst bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt eingehen. Wenn Sie einen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragen, hat dieser künftig bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres Zeit, die Steuererklärungen abzugeben.

#### **Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld steigen**

Ab 2018 ändern sich verschiedene Freibeträge: Der Grundfreibetrag steigt von 8.820 Euro auf 9.000 Euro. Der Kinderfreibetrag liegt künftig bei 4.788 Euro. Auch das Kindergeld steigt leicht. So beträgt das Kindergeld für das 1. und 2. Kind künftig 194 Euro, für das 3. Kind 200 Euro und für das 4. und jedes weitere Kind 225 Euro.

## **Das ändert sich 2018 für Bankkunden**

### **Neue Besteuerung für Fonds**

Ab Januar 2018 gibt es eine neue Abgabe für Investmentfonds. Das Investmentsteuerreformgesetz sieht vor, dass künftig heimische Investmentfonds inländische Dividenden und Immobilienerträge direkt mit 15 Prozent Körperschaftsteuer belegen müssen. Nötig wurde die Reform, um in- und ausländische Fonds steuerlich gleich zu stellen. Nebenbei werden so auch Fonds, die Gewinne ausschütten, und solche, die sie thesaurieren, weitgehend steuerlich gleichgestellt.

### **500-Euro-Schein wird abgeschafft**

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat im Mai 2016 beschlossen, den 500-Euro-Schein Schritt für Schritt abzuschaffen. Ende 2018 wird die Ausgabe der Banknote eingestellt.

### **Keine Gebühren mehr bei Kartenzahlung**

Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften werden verbraucherfreundlicher. Ab dem 13. Januar 2018 fallen gesonderte Gebühren bei diesen Zahlungen weg. Die Regelung hat europaweite Geltung und geht auf die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie zurück.

## **Kontakt**

Edgar Jehnes  
Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW)  
Wirtschaftsregion Mittelfranken – Metropolregion Nürnberg – Nordbayern  
Schopenhauerstraße 21  
90409 Nürnberg  
Telefon 0911 - 2 87 90 46  
Telefax 03212 – 110 60 65  
Mobil 0174 – 94 89 133  
E-Mail [edgar.jehnes@bvmw.de](mailto:edgar.jehnes@bvmw.de)  
Internet [www.bvmw.de/bvmw-nordbayern](http://www.bvmw.de/bvmw-nordbayern)